

60 Jahre Grundgesetz, 60 Jahre Kampf um Gleichberechtigung: Homosexualität und Recht in der Bundesrepublik

Grußwort der Hirschfeld-Eddy-Stiftung / LSVD

Sehr geehrter Herr Professor Mengel,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich heute an dieser Konferenz teilnehmen zu können und die Gelegenheit zu haben, Ihnen die Grüße des Lesben und Schwulenverbandes in Deutschland und seiner Menschenrechtstiftung, der Hirschfeld-Eddy-Stiftung überbringen zu können.

Einmal mehr leistet das Center for the Study of Discrimination based on sexual Orientation mit der Wahl des Konferenz-Themas einen relevanten Beitrag zur Beförderung einer aktuellen Diskussion in Gesellschaft und Politik. Und genau das ist es, was das CSDSO so unverzichtbar macht, dass es den wissenschaftlichen Diskurs führt und beiträgt, der für den Erfolg des notwendigen Wandels wichtig ist.

Die gesellschaftliche Mobilisierung führt zur Bewegung in der Politik, sie bedarf aber zur Untermauerung der wissenschaftlichen Begleitung und Aufarbeitung. Vor fast genau einem Jahr war es die Konferenz der CSDSO zu den Yogyakarta Prinzipien - die inzwischen mehr und mehr weltweite Beachtung finden -, welche die sexuelle Identität als globales Menschenrecht fordern und präzisieren. In vielen weiteren Veranstaltungen und Konferenzen beschäftigte sich die CSDSO mit der Problematik der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Identität und liefert die wissenschaftliche Basis zur Bekämpfung derselben. Diese Arbeit ist von enormer Wichtigkeit und deshalb möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Mengel, und der CSDSO für diese Arbeit herzlich danken.

Die Väter und Mütter unseres Grundgesetzes haben aus der Erfahrung der nationalsozialistischen Diktatur haben vor 60 Jahren ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Menschen- und Bürgerrechte gelegt. In Artikel 3.3 finden sich von Anfang an explizit jene Angehörige von Minderheiten erwähnt, die der Verfolgung der Nazi-Diktatur besonders ausgesetzt waren. Bis auf eine Minderheit: jene tausende Homosexueller die in den KZs starben, und die hunderttausende Lesben und Schwule die in Angst und Unfreiheit aufgrund ihrer Homosexualität lebten.

Es war der Zeitgeist von 1949 der eine Aufnahme des Diskriminierungsmerkmals „sexuelle Orientierung“ unmöglich machte.

Eine Zeit übrigens, in der der Ehemann noch die Arbeitsverträge der Frau unterschrieben hat.

Dies zeigt, dass die Reden zum 60ten Jahrestags unserer Grundgesetz-Verabschiedung zwar zu Recht die hohe Qualität unserer Verfassung loben, aber dabei eines fast ausgeblendet haben, dass der heutige Standard nicht die Urfassung war. Bis 1969 wurden, gedeckt durch das Grundgesetz, Homosexuelle strafrechtlich nach § 175 des Strafgesetzbuches verfolgt und rechtskräftig verurteilt. Dass dieser § 175 in seiner verschärften Form aus der Nazi-Zeit einfach übernommen wurde, ist mehr als nur ein Webfehler unserer jüngeren Geschichte.

Bei vielen Veranstaltungen bei denen ich momentan zur Ergänzung des Artikel 3.3 um die sexuelle Orientierung spreche oder teilnehme, zitiere ich dann auch Sie, Herr Professor Mengel, indem ich ihre Be- und Verurteilung des Bundesverfassungsgerichts-Urteils aus dem Jahre 1957 zum § 175 als „Schandurteil“ kennzeichne. Dies führt ja in Zeiten, wo das Bundesverfassungsgericht ein enorm hohes Ansehen genießt und zunehmend von der Politik als „Schiedsrichter“ in diversen Fragen angerufen wird, zu oft fassbarer Erschütterung im Publikum, welches sich eben nicht bewusst ist, dass es dieses „Schandurteil“ gibt. Und noch mehr Erstaunen stelle ich dann fest, wenn ich eine weitere kompetente Stimme zu diesem Urteil anführe, die gegenwärtige Richterin am BVerfG Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, die im März dieses Jahres auf einer Tagung zum Grundgesetz bestätigt hat, dass ein ähnliches Urteil wie 1957 aus heutiger Sicht natürlich ausgeschlossen ist, aber dass das in Art. 2 Abs. 1 GG enthaltene Sittengesetz jederzeit reaktiviert werden und dann auch wieder gegen Homosexuelle eingesetzt werden.

Unter den vielen Argumenten und Gründen die für eine zwingende Ergänzung des Art. 3.3 des GG um den Begriff der sexuellen Identität sprechen, und die hier im Laufe der Konferenz angesprochen werden, ist das wohl einer der gewichtigsten: Die Aufgabe der Verfassung den Schutz der Menschen- und Bürgerrechte unabhängig vom Zeitgeist zu garantieren.

Der LSVD hat seine Kampagne zur Ergänzung des Art. 3.3 im Jahre 2007 aus Anlass des 50ten Jahrestages dieses Schandurteils gestartet. Dieses Jahr, zum 60ten Jahrestag des Grundgesetzes bestimmt dieses Thema als Forderung fast alle CSDs in Deutschland. Wer am Samstag hier in Berlin am CSD teilgenommen hat, hat dies während der Parade aber auch bei der Abschlussveranstaltung mitbekommen. Wir sind froh, dass wir die Unterstützung aus Politik, gesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft bei dieser wichtigen Forderung haben.

Letzte Woche hat der Senat von Berlin beschlossen, eine Bundesratsinitiative herbei zu führen, die diese Forderung in die Länderkammer führt. Und wir hoffen natürlich, zumindest die drei weiteren Bundesländer: Brandenburg, Bremen und Thüringen, welche die sexuelle Orientierung schon in ihrer Landesverfassung haben, schließen sich an.

Eine Grundgesetz-Ergänzung benötigt in beiden Kammern eine 2/3 Mehrheit. Eine hohe Hürde die übersprungen werden muss, aber keine unüberwindbare Hürde, wie die seit 1949 erfolgten 56 Änderungen zeigen. Ich wünsche der Konferenz einen interessanten Verlauf und bin mir sicher, dass auch sie zum Anlauf zum Überspringen dieser Hürde beiträgt.